

Anfechtbarkeit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen trotz Masseunzulänglichkeit - Definition der Zahlungsunfähigkeit (§§ 17, 129, 131 Abs. 1 Nr. 1, 208, 209 InsO);

hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Hamburg vom 16.3.2001

- 303 O 310/00 -

1. Unabhängig davon, ob es um die Verfahrenseröffnung oder die Anfechtung geht, ist die Zahlungsunfähigkeit einheitlich dahingehend zu definieren, dass sie bereits gegeben ist, wenn der Schuldner einen nicht völlig unwesentlichen Teil seiner Verbindlichkeiten nicht begleichen kann, es sei denn, es handelt sich um eine nur ganz vorübergehende nicht wochenlang dauernde Zahlungsstockung.
2. Auch bei Masseunzulänglichkeit, die selbst bei einem erfolgreichen Anfechtungsprozess nicht beseitigt werden kann, ist der Insolvenzverwalter zur Anfechtung berechtigt, da § 129 InsO nur darauf abstellt, ob durch eine Rechtshandlung Insolvenzgläubiger benachteiligt worden sind, nicht jedoch, dass ihnen eine erfolgreiche Anfechtung auch zugute kommen muss.
3. Kann der Schuldner auch bei einem debitorischen Konto noch über einen nicht ausgeschöpften Kreditrahmen verfügen, so ist dieser wirtschaftlich seiner Aktivmasse zuzurechnen.
4. Ein durch Anfechtung erlangter Rückzahlungsanspruch bezieht sich stets auf die Gesamtsozialversicherungsbeiträge, also Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile einschließlich etwa erhaltener Säumniszuschläge.

LG Hamburg, Beschl. v. 16. 3. 2001 - 303 O 310/00

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche aus Insolvenzanfechtung geltend.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der ... GmbH. Die Beklagte ist eine gesetzliche Krankenkasse.

Die GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag v. 29.3.1993 gegründet. Das Stammkapital betrug 50.000 DM. Die finanzielle Situation der GmbH war bereits seit vielen Jahren prekär. Die Bilanzen wiesen seit 1993 jeweils zum Jahresabschluss einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, welcher von Jahr zu Jahr anstieg. Die GmbH war jedenfalls seit Herbst 1998 nicht mehr in der Lage, ihre wesentlichen, fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Sie hatte ihre Zahlungen eingestellt und beglich nur noch die dringendsten laufenden Verbindlichkeiten (Nettogehälter, Strom, Telefon etc.) und auch diese verspätet. Die GmbH hatte zum 31.12.1998 erhebliche Bankverbindlichkeiten, erhebliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und sonstige Verbindlichkeiten. Insgesamt handelte es sich um Verbindlichkeiten i.H.v. 3.561.000 DM. Beim Warenbestand handelte es sich zum Großteil um ältere Ware, die kurz- und mittelfristig nicht verwertbar war. Dasselbe galt für das gesamte Anlagevermögen. Die sonstigen Vermögenswerte resultierten im Wesentlichen aus Forderungen über 380.000 DM gegen die Fa. ... und gegen den Geschäftsführer Herrn ... persönlich, die aber nicht realisierbar waren.

Am 1.3.1999 wollte die Beklagte 14.469,82 DM vollstrecken. Die GmbH übergab einen Scheck, der jedoch nicht eingelöst wurde. Die GmbH überwies dann am 15.3.1999 diesen Betrag. Hierin sind 272 DM Säumniszuschlag und 190 DM Vollstreckungskosten enthalten. Am 19.4.1999 vollstreckte die Beklagte durch das Hauptzollamt ... den Sozialversicherungsbeitrag für 12/1998 i.H.v. 11.366,86 DM. Am 10.5.1999 vollstreckte die Beklagte durch das Hauptzollamt ... den Sozialversicherungsbeitrag für 1/1999 i.H.v. 11.329,88 DM. Gezahlt wurde jeweils per Scheck. In den Beträgen sind z.T. Säumniszuschläge (327 DM und 216 DM) und Vollstreckungskosten (120 DM) enthalten.

Mit am 9.6.1999 beim AG eingegangenen Schreiben beantragte die ... die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

In der Zeit v. 29.7.1999 bis 9.9.1999 vollstreckte die Beklagte durch das Hauptzollamt ... in fünf Fällen für die Monate 2 bis 4/1999 insgesamt 29.263,60 DM. Auch hierin sind z.T. Säumniszuschläge (252 DM und 240 DM) und Vollstreckungskosten (240 DM) enthalten. Das Insolvenzverfahren wurde am 1.11.1999 eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Kläger zeigte am selben Tag Masseunzulänglichkeit an.

Der Kläger focht die gesamten Zahlungen an. Die Beklagte überwies am 22.11.1999 einen Betrag i.H.v. 1.230 DM an den Kläger. Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben v. 22.2.2000 auf, an ihn 78.128,16 DM bis zum 29.2.2000 zu zahlen (in diesem Betrag sind weitere 11.698 DM enthalten, hinsichtlich derer die Klage zurückgenommen worden ist). Mit Schreiben v. 3.3.2000 setzt der Kläger der Beklagten eine Nachfrist bis zum 10.3.2000.

Der Kläger beantragt, nachdem er die Klage i.H.v. 11.698 DM nebst anteiligen Zinsen zurückgenommen hat, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 65.200,16 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 4.3.2000 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt sich mit Rechtsausführungen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Sie ist nur hinsichtlich der Rückforderung der Vollstreckungskosten unbegründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von 64.650,16 DM gem. §§ 143, 131 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InsO.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass insgesamt 66.430,16 DM in der Zeit von März 1999 bis September 1999 gezahlt worden sind (11.366,86 DM + 11.329,88 DM + 14.469,82 DM + 29.263,60 DM), wovon die Beklagte aber bereits 1.230 DM zurückgezahlt hat, so dass ein streitiger Restbetrag von 65.200,16 DM verbleibt. Hiervon entfallen 64.650,16 DM auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge nebst Säumniszuschlägen und 550 DM auf Vollstreckungskosten.

Da die Überweisung von 14.469,82 DM am 15.3.1999 und die Zahlung von 11.366,86 DM am 19.4.1999 innerhalb des zweiten bzw. dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag (9.6.1999) erfolgt sind, kommt es insoweit gem. § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO auf die Zahlungsunfähigkeit der GmbH an (diese Tatbestandsvoraussetzung ist für die anderen Zahlungen gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht erforderlich). Zum Zeitpunkt der Zahlungen (März/April 1999) war die GmbH bereits zahlungsunfähig i.S.d. § 17 InsO. Nach § 17 Abs. 2 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist nach dieser Definition nach ganz herrschender Lehre (vgl. etwa Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsO, 2. Aufl., S. 34 ff.; Wimmer, Frankfurter Kommentar zur InsO, § 17 Rn. 4 ff.; a.A. für die Definition der Zahlungsunfähigkeit im Anfechtungsrecht Henckel, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, S. 653), der die Kammer folgt, bereits dann anzunehmen, wenn der Schuldner lediglich einen (nicht völlig unwesentlichen) Teil seiner Verbindlichkeiten nicht mehr begleichen kann; nur ganz vorübergehende

Zahlungsstockungen begründen dabei zwar keine Zahlungsunfähigkeit, andererseits fallen aber wochenlange Illiquiditäten nicht mehr unter den Begriff der Zahlungsstockung. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Der Wortlaut des Gesetzes ist zwar nicht völlig eindeutig. Die Formulierung, dass „die“ fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden können, lässt sich zwar zwanglos i.S.d. zitierten herrschenden Lehre verstehen; man mag aber den Wortlaut auch so verstehen können, dass der Schuldner nicht in der Lage sein darf, auch nur eine Verbindlichkeit zu erfüllen.

Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich indes, dass überwiegende Gründe für die Interpretation der herrschenden Lehre sprechen: Ziel der Definition der Zahlungsunfähigkeit in § 17 InsO war es, die Verfahrenseröffnung zu erleichtern (BT-Drucks. 12/2443, S. 80 f., 114). Zu diesem Zwecke sollte auf die Merkmale der Dauerhaftigkeit und der Erstreckung der Zahlungsunfähigkeit auf einen wesentlichen Teil der Forderungen bewusst verzichtet werden.

Soweit vereinzelt vorgebracht wird, der Begriff der Zahlungsunfähigkeit in der InsO sei unterschiedlich zu definieren, je nachdem, ob es um die Verfahrenseröffnung oder um die Anfechtung gehe (vgl. Henckel, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, S. 653), vermag diese Auffassung im Ergebnis nicht zu überzeugen. Der Gesetzgeber nimmt in den Anfechtungstatbeständen ohne weiteres auf den in § 17 InsO definierten Begriff der Zahlungsunfähigkeit Bezug; überdies war auch die Erleichterung der Anfechtung Ziel der gesetzlichen Neugestaltung (BT-Drucks. 12/2443, S. 156). Zwar finden sich in den Materialien keine ausdrücklichen Hinweise darauf, dass die Anfechtung (auch) durch die veränderte Definition der Zahlungsunfähigkeit erleichtert werden sollte, vielmehr sind insoweit lediglich andere Erleichterungen aufgelistet; auch findet sich in den Gründen, die für die Änderung des Begriffes der Zahlungsunfähigkeit genannt werden, kein Hinweis auf eine beabsichtigte Erleichterung der Anfechtung. Diese Anhaltspunkte sind indes keineswegs dergestalt zwingend, dass man ohne jeden Anhalt im Gesetzestext vermuten könnte, der Gesetzgeber habe die Zahlungsunfähigkeit unterschiedlich definieren wollen, je nachdem, ob es um Anfechtung oder um Verfahrenseröffnung geht.

Nach dem so definierten Begriff der Zahlungsunfähigkeit war die GmbH im hier maßgeblichen Zeitraum (März bis Mai 1999) zahlungsunfähig. Es bestanden erhebliche fällige Verbindlichkeiten i.H.v. – unstreitig – 3.561.000 DM per 31.12.1998. Dem standen nur erheblich geringere verwertbare Vermögenswerte gegenüber. Die Situation im ersten Halbjahr 1990 war nicht entscheidend besser, da unstreitig der monatliche Umsatz Anfang 1999 lediglich ca. 80.000 DM betrug.

Es liegt auch keine inkongruente Deckung vor (diese Ausführungen gelten für alle streitigen Zahlungen ohne Rücksicht darauf, ob § 131 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 InsO anwendbar ist), da die Zahlungen der GmbH entweder unmittelbar im Rahmen einer Zwangsvollstreckung oder jedenfalls unter dem Druck von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgt sind (letzteres betrifft die Überweisung von 14.469,82 DM, nachdem der über diesen Betrag lautende Scheck, der im Rahmen der Zwangsvollstreckung übergeben worden war, nicht eingelöst worden war). Der BGH, dem die Kammer folgt, hat entschieden, dass bei einer Sicherung oder Befriedigung, die der Gläubiger nach Eintritt der Krise im Wege der Zwangsvollstreckung mit oder ohne Pfändungspfandrecht, durch Zwangszugriff oder durch Leistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erhält, neben dem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch hinzukomme, dass der Gläubiger seine Rechtsposition mit Hilfe von staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt habe. Nach Eintritt der „materiellen Insolvenz“ soll eine Ungleichbehandlung der Gläubiger aber nicht mehr durch staatliche Machtmittel erzwungen werden. Geschehe dies dennoch, solle das Ergebnis wenigstens nicht insolvenzfest sein (vgl. BGH, ZIP 1997, 1929, 1930, noch zur KO).

Auch eine Gläubigerbenachteiligung i.S.v. § 129 InsO liegt vor.

Nach Auffassung der Kammer ist es dabei unerheblich, dass der Kläger selbst am 1.11.1999 die Masseunzulänglichkeit gem. § 208 InsO angezeigt hat. Dabei geht die Kammer zugunsten der Beklagten davon aus, dass es auch bei Erfolg dieser Klage bei der Masseunzulänglichkeit bleibt und keine Besserstellung der Insolvenzgläubiger eintreten wird. Den gegenteiligen Vortrag des Klägers im Schriftsatz v. 6.3.2001 kann die Kammer gem. § 296a ZPO nicht berücksichtigen, da neuer Sachvortrag nicht nachgelassen war (in der mündlichen Verhandlung v. 16.2.2001 war von beiden Seiten nur angekündigt worden, weitere Rechtsausführungen zu machen). Für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, um der Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bestand kein Anlass, da nach Auffassung der Kammer die Klage auch dann begründet ist, wenn (fortbestehende) Masseunzulänglichkeit unterstellt wird.

Nach dem Wortlaut des § 129 InsO ist entscheidend eine Benachteiligung der Insolvenzgläubiger. Dieser Begriff ist in § 38 InsO definiert. Hiervon zu unterscheiden sind die Massegläubiger (vgl. §§ 53 ff. InsO). Bei einer Masseunzulänglichkeit i.S.v. § 208 InsO ist grds. nicht damit zu rechnen, dass Insolvenzgläubiger – auch nur in geringem Umfang – befriedigt werden, da die Masse schon nicht ausreicht, die Masseverbindlichkeiten vollständig zu erfüllen. Dies scheint dafür zu sprechen, in solchen Fällen eine Anfechtungsmöglichkeit grds. zu verneinen, weil die Anfechtung nicht dazu führt, die Stellung der Insolvenzgläubiger zu verbessern (so im Ergebnis Paulus, in: Kübler/Prütting, InsO, § 129 Rn. 22 a.E.; wohl auch Schmidt, NZI 1999, 443 und Dinstühler, ZIP 1998, 1697, 1705 f., die allerdings deutlich machen, dass sie einen Anfechtungsprozess für zulässig halten, wenn durch diesen Prozess die Masseunzulänglichkeit beseitigt werden kann – wie bereits ausgeführt, kann der entsprechende Vortrag des Klägers in diesem Rechtsstreit aber nicht mehr berücksichtigt werden).

Nach Auffassung der Kammer kann jedoch auch bei Masseunzulänglichkeit, die selbst bei einem erfolgreichen Anfechtungsprozess nicht beseitigt werden kann, eine Anfechtung durchgeführt werden. § 129 InsO stellt darauf ab, ob durch eine Rechtshandlung Insolvenzgläubiger benachteiligt werden. Entscheidend für den Zeitpunkt der Benachteiligung ist damit nach Auffassung der Kammer der Zeitpunkt der anfechtbaren Rechtshandlung (hier die Zahlung). Anfechtbar sind Rechtshandlungen, die zum Zeitpunkt der materiellen Insolvenz, aber vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen werden. Zu diesem Zeitpunkt macht die Unterscheidung zwischen Insolvenzgläubigern und Massegläubigern aber keinen Sinn (Massegläubiger werden zu solchen grds. [wenn auch mit Ausnahmen] erst nach Insolvenzeröffnung). Zum Zeitpunkt der Rechtshandlung während der materiellen Insolvenz gibt es einfach nur Gläubiger, die (abhängig von der späteren Eröffnung des Insolvenzverfahrens und abhängig von der Frage, ob sie vorher befriedigt werden) allenfalls potentielle Insolvenzgläubiger sind. Potentielle Massegläubiger gibt es zu diesem Zeitpunkt grds. noch nicht. Nach Auffassung der Kammer reicht es für die Benachteiligung dieser (potentiellen) Insolvenzgläubiger aus, dass sie durch die Rechtshandlung deshalb benachteiligt werden, weil der Schuldner seine Gläubiger nicht gleichmäßig befriedigt. Durch die Vorschriften über die Insolvenzanfechtung soll der insolvenzrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zeitlich vorverlegt werden in den Zeitraum der „materiellen Insolvenz“ (vgl. BGH, ZIP 1997, 1929, 1930, noch zur KO). Wenn ein Schuldner seine Gläubiger zum Zeitpunkt der materiellen Insolvenz nicht gleich behandelt, sondern einzelne Gläubiger vorrangig befriedigt (wobei es in diesem Zusammenhang egal ist, ob er es aus eigenem Antrieb tut oder aufgrund einer Einzelzwangsvollstreckung), werden die anderen Gläubiger zum Zeitpunkt der entsprechenden Rechtshandlung benachteiligt. Dabei handelt es sich grds. um Gläubiger, die mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu Insolvenzgläubigern werden.

Liegt eine Masseunzulänglichkeit i.S.d. § 208 InsO vor, führt eine Anfechtung allerdings nicht dazu, dass die durch die Rechtshand-

lung benachteiligten (nunmehrigen) Insolvenzgläubiger einen Ausgleich erhalten. Die Anfechtung kommt nur den Massegläubigern zugute. Das ändert aber nichts daran, dass die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger durch die Ungleichbehandlung zum Zeitpunkt der maßgeblichen Rechtshandlung bereits eingetreten ist. Mehr ist aber nach dem Wortlaut des § 129 InsO nicht verlangt. Dass die Anfechtung den Insolvenzgläubigern auch zugute kommen muss, ist in § 129 InsO nicht geregelt. Durch §§ 208, 209 InsO wird vielmehr deutlich, dass ein Insolvenzverfahren auch zugunsten von Massegläubigern durchgeführt werden darf (so im Ergebnis, wenn auch mit anderer – erwägenswerter – Begründung, Ahrendt/Struck, ZInsO 2000, 264 ff.).

Eine Gläubigerbenachteiligung i.S.v. § 129 InsO liegt auch vor, soweit Zahlungen von einem debitorischen Konto geleistet worden sein sollten. Diese Problematik betrifft also nicht die Barzahlungen von 29.263,60 DM (von denen die Beklagte 1.230 DM bereits zurückgezahlt hat), sondern die Überweisung i.H.v. 14.469,82 DM und die beiden Scheckzahlungen von 11.366,86 DM und 11.329,88 DM. Insgesamt betrifft diese Problematik damit 37.166,56 DM.

Eine Gläubigerbenachteiligung setzt voraus, dass die Gläubiger in ihrer Gesamtheit benachteiligt werden (vgl. BGHZ 86, 349, 354 f.). Eine Gläubigerbenachteiligung setzt voraus, dass die Möglichkeit des Zugriffs auf das Vermögen des Gemeinschuldners – sei es durch Verminderung der Aktivmasse, sei es durch eine Vermehrung der daraus zu begleichenden Schulden, sei es auf sonstige Weise – beeinträchtigt worden ist (BGH, NJW 1999, 2969, 2970). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei Zahlungen von einem debitorischen Konto grds. problematisch. Strenggenommen liegt eine Verminderung der Aktivmasse nicht vor, da ein Gläubiger auf ein debitorisches Konto keinen „Zugriff“ hätte (wenn man einen nicht gekündigten Kreditrahmen unterstellt, müsste ein Gläubiger, um „Zugriff“ zu erhalten, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens pfänden; dies dürfte aber eher eine theoretische Überlegung sein, da ein Kreditinstitut in einem solchen Fall im Zweifel ein außerordentliches Kündigungsrecht hätte). Grds. tritt bei Zahlungen von einem debitorischen Konto lediglich eine Forderung der Bank an die Stelle der befriedigten Forderung, so dass zwar ein einzelner Gläubiger (nämlich die Bank) schlechter dasteht, nicht aber die Gesamtheit der Gläubiger. Das RG hat entschieden, dass eine Zahlung, die der Gläubiger unmittelbar von einem Dritten im Auftrage des Gemeinschuldners erhalten hat, nur dann anfechtbar ist, wenn der Dritte die entsprechende Summe dem Gemeinschuldner schuldig war, nicht jedoch dann, wenn der Dritte den Betrag als Darlehen (oder Vorschuss auf künftige Geschäfte) gezahlt hatte, weil die Zahlung dann nicht aus dem Vermögen des Gemeinschuldners geleistet sei (RGZ 48, 148, 149 f.; vgl. auch Kuhn/Uhlenbruck, KO, 11. Aufl., § 30 Rn. 34). Die Rechtsprechung des RG betrifft aber nicht unmittelbar die Leistung von einem debitorischen Konto, sondern einen anders gelagerten Fall.

Konkret zu Zahlungen von einem debitorischen Konto hat der BGH die Möglichkeit einer Gläubigerbenachteiligung angenommen (BGH, NJW 1990, 2687). Ganz konkret ist der BGH dabei ausdrücklich auch auf die hier maßgebliche Argumentation eingegangen und hat ausgeführt: „Ohne Erfolg beruft sich die Revision darauf, die Schuldenmasse der Gemeinschuldnerin habe sich durch die angefochtene Überweisung nicht geändert, weil zwar die Bankschuld höher geworden, die berechnete und fällige Forderung des Beklagten aber weggefallen sei.“ Zur Begründung führt der BGH aus: „Eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger würde – als Voraussetzung jeder Anfechtung – aber bereits darin liegen können, dass die als Kredit der Gemeinschuldnerin zur Verfügung stehenden Mittel für eine inkongruente Befriedigung verbraucht und nicht in anderer Weise zum Nutzen ihres Geschäftsbetriebs verwendet worden sind“. Die Kammer folgt dieser Rechtsprechung des BGH (die wohl deswegen etwas kursorisch begründet worden ist, weil im konkreten vom BGH zu entscheidenden Fall die Revision aus anderen Gründen Erfolg hatte).

Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass die Leistung von einem debitorischen Konto deshalb erfolgen konnte, weil der (spätere) Gemeinschuldner zum Zeitpunkt der Leistung noch über einen entsprechenden, bisher nicht ausgeschöpften Kreditrahmen verfügte. Wenn nämlich ein solcher Kreditrahmen besteht, ist dies wirtschaftlich durchaus der Aktivmasse des späteren Gemeinschuldners zuzuordnen. In einem anderen Zusammenhang, wenn es nämlich um die Beurteilung der Frage geht, ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist dies durchaus anerkannt. Wenn nämlich ein Schuldner zwar nicht mehr über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um alle seine fälligen Schulden zu begleichen, er aber mit Hilfe eines ihm eingeräumten Kreditrahmens, der weder voll ausgeschöpft noch gekündigt ist, die Möglichkeit zur Beleihung aller offenen Forderungen hat, dann mag zwar Überschuldung vorliegen, aber keine Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 InsO. Ähnliche Überlegungen gelten im Ergebnis aber auch für die Frage, ob eine Zahlung (die nur im Rahmen eines Kreditrahmens möglich ist) eine Gläubigerbenachteiligung darstellt. So führt Henckel (in: Jaeger/Henckel, KO, 9. Aufl., § 30 Rn. 164 a.E.) aus, dass eine Anfechtung gegen den Zahlungsempfänger auch durchdringt, wenn der Darlehensgeber, also der Dritte, von dem der Anfechtungsgegner die Zahlung empfängt, dem Darlehensnehmer (also dem späteren Gemeinschuldner) die Valuta ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck zur freien Verfügung geben will. Henckel führt weiter aus, dass sich die Gläubigerbenachteiligung bei der darlehenshalber ausgeführten Anweisung daraus ergebe, dass die Darlehensvaluta andernfalls dem Schuldner zur freien Verfügung gestanden und deshalb den Gläubigern als Haftungsobjekt gedient hätte (a.a.O.). Die Kammer hat zwar – wie bereits ausgeführt – Zweifel, ob ein Kreditrahmen den Gläubigern tatsächlich als „Haftungsobjekt“ zur Verfügung gestanden hätte. Sie teilt die Auffassung von Henckel aber insoweit, dass ein Kreditrahmen, über den ein Schuldner frei verfügen kann, wirtschaftlich seiner Aktivmasse zuzurechnen ist. Wirtschaftlich macht es keinen Unterschied, ob ein Schuldner ein Darlehen erhält, den entsprechenden Betrag in bar erhält (oder sich einem Konto gutschreiben lässt, das einen positiven Saldo aufweist) und hiervon in anfechtbarer Weise einzelne Gläubiger (zum Nachteil anderer) befriedigt oder ob er mit Hilfe eines Kreditrahmens unmittelbar von einem debitorischen Konto einzelne Gläubiger befriedigt. In jedem Fall wird gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung verstoßen, der – wie ebenfalls bereits ausgeführt – durch die Anfechtungsvorschriften auf den Zeitpunkt der „materiellen Insolvenz“ vorverlegt werden soll (BGH, ZIP 1997, 1929, 1930). Wirtschaftlich ist der bargeldlose Zahlungsverkehr weitgehend an die Stelle von Barzahlungen getreten. Es wäre aber weitgehend von Zufälligkeiten abhängig, eine Anfechtung zwar dann für zulässig zu halten, wenn ein Schuldner bei Ankündigung einer Einzelzwangsvollstreckung mit Hilfe eines Darlehens/eines Kreditrahmens Bargeld abhebt, um dieses Geld dem Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamten aushändigen zu können, eine Anfechtung aber für unzulässig hält, wenn der Schuldner dem Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamten stattdessen einen Scheck aushändigt oder eine Überweisung nachweist. Wie bereits ausgeführt, kommt es für das Bestehen der Gläubigerbenachteiligung auf den Zeitpunkt der Rechtshandlung an, die angefochten wird. Wenn die Rechtshandlung zum Zeitpunkt der materiellen Insolvenz erfolgt, besteht die Benachteiligung der (anderen) Gläubiger darin, dass sie eben nicht gleichbehandelt werden, sondern dass einer von ihnen (mit den letzten Mitteln, die dem Schuldner zur Verfügung stehen, und dazu gehören wirtschaftlich auch die Mittel, über die er nur durch Darlehen/durch einen Kreditrahmen verfügen kann) bevorzugt wird. Die Aktivmasse wird i.Ü. – und das ist offensichtlich der Ansatz des BGH in seiner Entscheidung NJW 1990, 2687 – auch dadurch vermindert, dass der Schuldner die ihm verbleibenden Kreditmittel nicht dazu nutzt, die Aktivmasse, auf die die Gläubiger ggf. Zugriff hätten, zu mehren (etwa durch Kauf von Waren o.ä.; darauf spielt wohl auch der BGH mit der Formulierung „Ver-

wendung zum Nutzen des Geschäftsbetriebes“ an), sondern dazu, einzelne Gläubiger unter Außerachtlassung der Gläubigergleichbehandlung bevorzugt zu befriedigen.

Diese Ausführungen gelten zwar nur, wenn ein Kreditrahmen besteht und der Schuldner von diesem nach eigenem Gutdünken Gebrauch machen kann. Davon wird man, wenn ein Kreditinstitut Zahlungen von einem debitorischen Konto zulässt, allerdings im Regelfall ausgehen können, wobei es unerheblich ist, ob der Kreditrahmen ausdrücklich oder konkludent gewährt worden ist. Die Beklagte weist zwar darauf hin, dass Unternehmen mit den Banken auch bei eigentlich gesperrtem Konto regelmäßig eine Vereinbarung des Inhalts treffen können, dass Zahlungen auf die Beiträge zur Sozialversicherung gleichwohl noch durchgeführt werden. Dies ist zwar grds. möglich, dürfte aber eher der Ausnahmefall sein. Da für Banken die Strafandrohung des § 266a StGB nicht besteht, wäre wenig nachvollziehbar, dass Banken gerade für Zahlungen an Sozialversicherungsträger Abbuchungen von einem debitorischen Konto zulassen. Naheliegender ist es, wenn sie Zahlungen von einem debitorischen Konto zulassen, um etwa Waren zu kaufen, die mit Gewinn veräußert werden können, oder um andere Ausgaben zu tätigen, die für – möglichst gewinnträchtige – Geschäfte des Gemeinschuldners erforderlich sind. Bei Zahlungen von einem debitorischen Konto dürfte daher ein (konkludenter oder ausdrücklicher) Kreditrahmen die Regel sein, eine Vereinbarung mit der Bank, dass Zahlungen nur an Sozialversicherungsträger ermöglicht werden sollen, die Ausnahme. Nach grds. Beweisregeln trägt i.d.R. derjenige die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme, der sich darauf beruft (vgl. dazu Rosenberg, Die Beweislast, 5. Aufl., S. 124 ff.). Für eine schlüssige Klage reicht daher der Vortrag aus, dass überhaupt Zahlungen von einem Konto des Schuldners erfolgt sind. Es ist dann Sache des jeweiligen Beklagten, darzulegen und zu beweisen, dass die Zahlungen von einem debitorischen Konto erfolgt sind und dass die Zahlungen vom betreffenden Kreditinstitut nur an einen bestimmten Gläubiger genehmigt waren und nicht aufgrund eines Kreditrahmens, über den der Schuldner frei verfügen durfte. Dies ist hier seitens der Beklagten nicht substantiiert vorgetragen worden.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers umfasst die Gesamtsozialversicherungsbeiträge, nicht nur den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kammer nimmt insoweit Bezug auf die überzeugenden Gründe des beiden Parteien bekannten Urts. des Hans. OLG v. 15.12.2000 (1 U 91/00, S. 10-12 der Urteilsausfertigung).

Die Beklagte ist auch verpflichtet, die Säumniszuschläge zurückzuzahlen, die sie von der GmbH erhalten hat. Hinsichtlich der Säumniszuschläge, die die Beklagte vereinnahmt hat, ergibt sich kein Unterschied zu den eigentlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Gläubiger der Säumniszuschläge i.S.v. § 24 SGB IV ist nämlich (in Bezug auf die Gesamtsozialversicherungsbeiträge) der Krankenversicherungsträger (vgl. Hauck, SGB IV, § 24 Rn. 7). Die Kammer kann nicht nachvollziehen, warum die Beklagte der Auffassung ist, die Säumniszuschläge nicht erlangt zu haben. Entgegen der Ansicht der Beklagten handelt es sich auch nicht um ein Bargeschäft, nur weil die Säumniszuschläge für einen zeitnahen Zeitraum erhoben und mit vollstreckt wurden. Die GmbH hat für die Zahlung der Säumniszuschläge keinen unmittelbaren Gegenwert erlangt, der in die Aktivmasse geflossen wäre, so dass sich deswegen keine Gläubigerbenachteiligung ergeben würde. Das aber wäre das Kennzeichen eines Bargeschäfts.

Etwas anderes gilt allerdings hinsichtlich der Vollstreckungskosten. Bei den Vollstreckungskosten geht es um insgesamt 550 DM, nämlich um 190 DM (als Teil der am 15.3.1999 überwiesenen 14.469,82 DM), um weitere 120 DM (als Teil der am 10.5.1999 per Scheck gezahlten 11.329,88 DM) und um 240 DM (als Teil der am 29.7.1999 in bar gezahlten 1.800 DM). Ein Anspruch aus § 143 InsO scheidet daran, dass die Beklagte die entsprechenden Beträge nicht erhalten hat. Für die Vollstreckung der Gesamtsozialversiche-

rungsbeiträge zugunsten von Krankenkassen, deren Zuständigkeit über ein Land hinaus geht (vgl. dazu Schneider-Danwitz, in: SGB-Gesamtkommentar, § 66 SGB X, Anm. 22), gilt gem. § 66 Abs. 1 SGB IV das Bundes-Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Die Erhebung von Vollstreckungskosten ist in § 19 VwVG geregelt, wobei im Wesentlichen auf die Vorschriften der AO verwiesen wird. Vollstreckungsbehörden sind gem. § 4 lit. b) VwVG die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung (also die Hauptzollämter), wobei § 5 VwVG wiederum auf Vorschriften der AO verweist. Nach § 115 Abs. 2 AO (auf den zwar nicht ausdrücklich verwiesen wird, der aber nach Auffassung der Kammer analog anwendbar sein dürfte) stehen die von einem Dritten geschuldeten Kosten (also hier die Vollstreckungskosten) der ersuchten Behörde zu, hier also dem Hauptzollamt und nicht der Beklagten.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 284, 286, 288 ZPO (a.F.). Bereits das Schreiben v. 22.2.2000 mit der Aufforderung, die 78.128,16 DM bis 29.2.2000 zu zahlen, stellt eine Mahnung dar. Eine Mahnung ist eine an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 60. Aufl., § 284 Rn. 16). Eine solche Aufforderung ist in der Formulierung „Ich bitte deshalb um Überweisung des Gesamtbetrages ...“ unzweifelhaft zu sehen. Dass es sich dabei um eine erstmalige Aufforderung des Klägers handelte, ist unschädlich. Fälligkeit der Forderung war bereits gegeben. Dass der Kläger (i.H.v. 11.698 DM und i.H.d. Vollstreckungskosten von 550 DM) in dem genannten Schreiben zuviel geltend gemacht hatte, ist ebenfalls unschädlich, weil die Beklagte das Schreiben als Aufforderung zur Erbringung der geschuldeten Leistung auffassen musste, sie die wirklich geschuldete Leistung auch feststellen konnte und i.Ü. keine weit übersetzte Forderung geltend gemacht worden ist (vgl. zu dieser Problematik Palandt/Heinrichs, a.a.O., Rn. 19). Mit Ablauf der Frist v. 29.2.2000 war daher Verzug eingetreten, so dass die erst ab 4.3.2000 geltend gemachten Zinsen begründet sind. Dass der Kläger im Schreiben v. 3.3.2000 eine Nachfrist bis 10.3.2000 gesetzt hat, bedeutet keine (den Verzug ausschließende) Stundung. Der Kläger wollte den Betrag nicht stunden, sondern der Beklagten nur Gelegenheit geben, eine Klage zu vermeiden.

Fundstelle

ZIP 2001, 711-715

ZInsO 2001, 568-572